

Geschäftsordnung

Vorbemerkungen

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des FSR.

Im Folgenden schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Desweiteren werden die Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“ kurz Fachschaft und der Fachschaftsrat kurz FSR genannt.

§1 Konstituierung

- (1) Der FSR tritt bis zum 12. Tag nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den alten Sprecherrat.

§2 Sprecherrat des FSR

- (1) Der Sprecherrat besteht aus den beiden Sprechern sowie dem geschäftsführenden Schatzmeister.
- (2) Der Sprecherrat vertritt den FSR nach außen und gegenüber den Einrichtungen und Gremien der Technischen Universität Dresden.
- (3) Der Sprecherrat koordiniert die Durchführung der Beschlüsse des FSR.
- (4) Der Sprecherrat führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen und entscheidet dabei gemäß §2 (4) der Finanzordnung der Fachschaft.
- (5) Die Mitglieder des Sprecherrates sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des FSR verpflichtet.
- (6) Der Sprecherrat ist dem FSR über die laufenden Geschäfte in der nächsten Sitzung zum Bericht verpflichtet.

§3 Turnus der Sitzungen

- (1) Der FSR tritt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen zusammen. Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.
- (2) In der Vorlesungszeit wird eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des FSR dies fordern. Der Termin einer außerordentlichen Sitzung wird spätestens drei Vorlesungstage im voraus durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) In der vorlesungsfreien Zeit kann eine Sitzung auf Einladung des Sprecherrates unter Einhaltung einer Frist von einer Woche (Datum des Poststempels) erfolgen. Die Themen dieser Sitzung sind mit der Einladung bekanntzugeben.
- (4) Die Themen der Sitzung werden zusammen mit dem Termin durch Aushang bekanntgegeben.

§4 Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Sprecherrat bestellt ein FSR-Mitglied zum Sitzungsleiter. Dieser hat während der Sitzung die Ordnungsgewalt.
- (2) Betrifft eine Diskussion oder Abstimmung die Person des Sitzungsleiters, so hat er die Sitzungsleitung abzugeben.
- (3) Der Sprecherrat bestellt einen Protokollführer.
- (4) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung vom Sprecherrat vorzuschlagen und über Änderungsanträge abzustimmen. Danach ist die Tagesordnung endgültig zu verabschieden.
- (5) Die Tagesordnung muß beinhalten:
 - Formalia (Feststellen der Beschlußfähigkeit, Genehmigung von Protokollen vorangegangener Sitzungen)
 - Berichte aus Gremientätigkeit
 - Sonstiges

(6) Zum Schluß der Sitzung wird der nächsten Sitzungstermin festgelegt.

§5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des FSR sind grundsätzlich öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.

(2) Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitssphäre betreffen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Für den nichtöffentlichen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Beschlußfähigkeit

(1) Nach Eröffnung der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen.

(2) Der FSR ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Verliert der FSR die Beschlußfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so ist die nächste Sitzung bezüglich der unerledigten Punkte beschlußfähig, sofern es sich um eine ordnungsgemäße Sitzung handelt.

§7 Tagesordnung und Anträge

(1) Alle Mitglieder der Fachschaft sind berechtigt Vorschläge für Tagesordnungspunkte an den FSR zu richten. Diese müssen spätestens zum Sitzungsbeginn dem Sprecherrat vorgebracht werden.

(2) Finanzanträge müssen spätestens zwei Werktage vor der Sitzung dem Schatzmeister schriftlich vorliegen. Außerdem bedürfen sie der Anwesenheit des Antragstellers auf der entsprechenden Sitzung.

(3) Sonstige Anträge sind im Verlauf der Sitzung nur im Rahmen einer Debatte zu einem Tagesordnungspunkt zulässig. Gegen- und Änderungsanträge zu gestellten Anträgen sind immer zulässig.

(4) Anträge müssen immer positiv formuliert werden.

- (5) Antragstellern ist auf Verlangen das Wort zu Beginn, während und zum Schluß der Beratung ihres Antrags zu erteilen.
- (6) Der Antragsteller darf seinen Antrag jederzeit ändern oder zurückziehen. Jedes Mitglied des FSR hat das Recht, einen zurückgezogenen Antrag zu übernehmen.
- (7) Anträge müssen in ihrer abschließenden Form unmittelbar vor ihrer Abstimmung formuliert werden.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie können nur von Mitgliedern des FSR gestellt werden und sind durch Heben beider Hände zu kennzeichnen.
- (2) Auch auf einen solchen Antrag darf das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange eine Person berechtigt redet oder solange eine Wahl oder Abstimmung läuft.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist der Antrag nach Anhörung eines Widersprechenden unverzüglich abzustimmen. Begründungspflicht besteht bei Widerspruch nicht. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (4) Auf folgende Anträge zur Geschäftsordnung ist keine Gegenrede zulässig:
 - Antrag auf geheime Abstimmung/ Wahl sowie
 - Antrag auf erneute Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- (5) Vor dem Schließen der Redeliste ist allen Anwesenden Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

§9 Mögliche Geschäftsordnungsanträge

Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere anzusehen Anträge auf:

- Beschränkung der Redezeit,
- Schluß der Redeliste,

- Schluß der Aussprache, ggf. sofortige Abstimmung,
- Geheime Abstimmung/ Wahl,
- Schriftliche Abstimmung/ Wahl,
- Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
- Vertagung der Beschlußfassung über einen Antrag,
- Wiedereintritt in die Beratung,
- Sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Formfehlern oder objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
- Erneute Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- Ausschluß bzw. Wiederm Zulassung der Öffentlichkeit,
- Nichtbefassung eines Antrages,
- Änderung der Tagesordnung und
- Sitzungsunterbrechung.

§10 Redeliste

(1) Der Sitzungsleiter führt eine Redeliste.

(2) Die Redeliste wird unterbrochen

- durch einen Antrag zur Geschäftsordnung,
- durch Wortmeldung des Antragstellers,
- durch Anfragen an den Antragsteller und
- durch Wortmeldungen des Sprecherrates, sofern Fragen an ihn gerichtet sind und zur Berichterstattung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt.

- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Sitzungsleiter das Wort erteilt. Will dieser selbst zur Sache sprechen, so setzt er sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

§11 Beschlußfassung

- (1) Der Sitzungsleiter führt die Abstimmungen durch Abfrage von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung durch. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (2) Das Stimmrecht darf nur von anwesenden Mitgliedern des FSR ausgeübt werden.
- (3) Die Beschlüsse des FSR werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wurde, mit der Beschlußfassung wirksam.

§12 Mehrheiten

Der FSR entscheidet grundsätzlich, sofern es diese oder eine andere Ordnung nicht anders vorsehen, mit einer einfachen Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§13 Schriftliche Abstimmungen

- (1) Schriftliche Abstimmungen erfolgen durch mindestens einwöchigen Aushang im Büro des FSR.
- (2) Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern. Zu Personalangelegenheiten ist keine schriftliche Abstimmung möglich.
- (3) Wird ein Antrag auf schriftliche Abstimmung angenommen, so ist zum selben Abstimmungsgegenstand ein Antrag auf geheime Abstimmung nicht mehr möglich.

§14 Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß muß mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Diese dürfen nicht zu den Kandidaten gehören oder Mitglieder des FSR sein.

(2) Der Sitzungsleiter schlägt den Wahlausschuß und dessen Vorsitzenden vor. Der FSR muß diesem mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§15 Wahlen

(1) Zu besetzende Posten sind spätestens eine Woche vor der Wahl auszuschreiben.

(2) Wahlen von Personen finden in geheimer Abstimmung statt.

(3) Die Anzahl der Stimmen auf einem Stimmzettel darf die Zahl der zu vergebenden Posten nicht überschreiten. Dabei darf jeder Kandidat maximal eine Stimme erhalten.

(4) Ist die Anzahl der zu vergebenden Posten gleich der Anzahl der Kandidaten, so wird mit JA oder NEIN abgestimmt. Der/ die Kandidat/-en ist/ sind gewählt, sofern die Zahl der JA-Stimmen die der NEIN-Stimmen übersteigt und er die Wahl annimmt.

(5) Ist die Anzahl der zu vergebenden Posten kleiner der Anzahl der Kandidaten, so wird nur mit JA abgestimmt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie die Wahl annehmen. Im Falle von Stimmgleichheit mit Wirkung auf die Wahl ist die Abstimmung zwischen den betreffenden Kandidaten ohne erneute Aussprache einmal zu wiederholen. Tritt wiederum keine Entscheidung ein, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Zu wählende Kandidaten müssen zur Wahl anwesend sein. Jedes Mitglied der Fachschaft kann Fragen an jeden Kandidaten stellen.

§16 Protokollführung

(1) Die Protokolle der Sitzungen werden durch den vom Sprecherrat bestellten Protokollführer i.d.R. binnen einer Woche angefertigt.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Anwesenheitsliste

3. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse.

(3) Personaldebatten werden nicht protokolliert.

(4) Das Protokoll ist zu Korrekturen im Büro des FSR mindestens eine Woche auszuhängen, danach im FSR in seiner überarbeiteten Form abzustimmen, anschließend durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

§17 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung

(1) Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage mit Wirkung für die laufende Sitzung durch den Sitzungsleiter entschieden werden.

(2) Auslegungsfragen mit dauernder Wirkung sind mit einem Änderungsantrag zur Geschäftsordnung in der darauffolgenden Sitzung zu klären.

(3) In Einzelfällen kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR notwendig.

§18 Veröffentlichung

Diese Ordnung ist innerhalb der Fachschaft öffentlich bekanntzumachen und jederzeit einsehbar im Fachschaftsratsbüro aufzubewahren.

§19 Änderungen

Änderungen in dieser Ordnung können nur durch Zweidrittelmehrheit des FSR vorgenommen werden.

§20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung und ihre Änderungen treten nach dem Beschluß des FSR am Tage der zustimmenden Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die früheren Ordnungen außer Kraft.

§21 Teilnichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen Bestimmungen fort.

Dresden, den 25.11.2002

Maik Voigt, Sprecher

Hendrik Ammoser, Sprecher

Michael Lehmann, Finanzer